

14.12.2020

Tischvorlage

**zu TOP 9/ 79. PA am 26.11.2020
bzw. TOP 10/83. RR am 17.12.2020**

Erklärung des Regionalrates Düsseldorf zur Auswirkung des Gesetzentwurfes des Landeswassergesetzes auf die zukünftige Steuerungsmöglichkeit Abgrabungspolitik des Regionalrates Düsseldorf
Antrag der SPD-Fraktion



An die Geschäftsstelle
des Regionalrates Düsseldorf
Frau Anja Knappert
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

19.12.2020

Erklärung des Regionalrates Düsseldorf zur Auswirkung des Gesetzentwurfes des Landeswassergesetzes auf die zukünftige Steuerungsmöglichkeit Abgrabungspolitik des Regionalrates Düsseldorf

Der Regionalrat erklärt gegenüber der Landesregierung, dass das Abgrabungsverbot in der Wasserschutzzone für den Regierungsbezirk Düsseldorf aufrechterhalten bleibt. Der Regionalrat hat die Abgrabungstätigkeit bisher so gesteuert, dass der Konflikt zwischen der Trinkwassergewinnung und dem Kiesabbau möglichst vermieden wurde. Im Konzept der 51. Änderung des GEP99 (Vorgängerplan des RPD), die am 09.12.2008 in Kraft getreten ist, sind WSG als weiche Tabuzonen festgelegt worden. Damals gab es noch kein Abgrabungsverbot in WSG im Landeswassergesetz (LWG). Dieses ist erst mit der Novelle des LWG 2016 in das Gesetz aufgenommen worden. Die Vorgehensweise in der 51. Änderung ist mehrfach gerichtlich bestätigt worden¹. Da sich im Regierungsbezirk Düsseldorf die Rohstoffvorkommen von Kies/Kiessand über sehr große Flächen erstrecken, besteht keine Notwendigkeit, zur Erfüllung der Vorgaben des LEP bzw. um der Rohstoffgewinnung substantiell Raum zu verschaffen, mit BSAB Wasserschutzonen in Anspruch zu nehmen. Der Regionalrat bleibt dabei auch bei einer etwaigen Streichung des § 35 Abs. 2 LWG NRW dabei, das gesamträumliche Konzentrationszonenkonzept entsprechend der bisherigen und seitens der Regionalplanungsbehörde auch weiterhin geplanten Vorgehensweise, mit WSG als weichem Tabukriterium, zu gestalten.

Er bittet die Geschäftsstelle des Regionalrates diese Erklärung der Landesregierung zu übermitteln.“

Mit freundlichem Gruß

Günter Wurm
Fraktionsvorsitzender

¹ [Urteil des OVG Münster \(20 A 628/05\) vom 07.12.2009](#)
[Urteil des BVerwG \(BVerwG 7 B 19.10\) vom 18.01.2011](#)